Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 EZG Höhe der Einsatzzulage

EZG - Einsatzzulagengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Einsatzzulage beträgt für einen Beamten
    1. 1.bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 das 3fache,
    2. 2.bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001 das 2fache,

    des ihm nach dem Gehaltsgesetz 1956 gebührenden Monatsbezuges mit Ausnahme der Kinderzulage, höchstens jedoch das Vierfache des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.
2. (2)Für einen Vertragsbediensteten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Monatsbezuges das Monatsentgelt zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 8a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 tritt.

In Kraft seit 30.06.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at